

## **Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen**

vom 19. November 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Oktober 2022<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Das Bauvorhaben und der Voranschlag für die Anlagekosten für die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen von Fr. 28'000'000.– werden genehmigt.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug der Entschädigung der Stadt St.Gallen von Fr. 780'000.– für den Verzicht des Kantons auf die künftige Nutzung der Kollegialgerichtsräume an der Neugasse 3/5 ein Kredit von Fr. 27'220'000.– gewährt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbegins innert zehn Jahren abgeschrieben.

#### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

---

1 ABl 2022-00.082.246.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 19. November 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2024.

## nGS 2023-076

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassung der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass die politische Gemeinde St.Gallen beschliesst, den Kanton für den Verzicht auf die künftige Nutzung der Kollegialgerichtsräume an der Neugasse 3/5 mit Fr. 780'000.– zu entschädigen.
3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>3</sup>

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>3</sup> Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>4</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützen-  
gasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen ist in der Volksabstimmung vom  
19. November 2023 mit 59'073 Ja-Stimmen gegen 20'027 Nein-Stimmen angenom-  
men worden<sup>5</sup> und demnach am 19. November 2023 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

St.Gallen, 5. Dezember 2023

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

---

4 Siehe ABl 2023-00.129.630.

5 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2023-00.127.313.